

Beitragsordnung

§1 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung ist erstellt auf der Grundlage der Satzung des Vereins (§ 5 Ziffer 2 und § 10 Ziffer 3, Buchstabe h)
- (2) Die Beiträge dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.
- (3) Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - Beitragsanteil zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes
 - nutzungsabhängiger Beitragsanteil
- (4) Rücklagen dürfen ausschließlich zweckgebunden gebildet werden. Sie bedürfen der Billigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, die Beiträge für das Geschäftsjahr zu erhöhen, höchstens jedoch um die vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr ausgewiesene Inflationsrate.
- (6) Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2022.

§2 Beitragsanteil zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes

- (1) Die Beiträge werden von Mitgliedern des Vereins erhoben. (§ 6 der Satzung)

(2) Beitragshöhe in Euro	Quartal	Jahr
- Mitglied (ordentlich; vorläufig; passiv)	65,50	262,00
-Familien*		
2 Erwachsene	103,50	414,00
2 Erwachsene mit Kind/er bis 18 J	125,00	500,00
1 Erwachsener mit Kind/er bis 18 J	87,00	348,00
-Kind/ Jugendlicher*		
bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	40,00	160,00
bis zum Abschluss des ersten Bildungsweges, 18 Jahre bis max. 25 Jahre.....	44,00	176,00
- Fördermitglied (Mindestbeitrag)	57,50	230,00
- Ehrenmitglied/ Commodore	0,00	0,00
- Gastmitglied, jugendlich* (muss segelsportlich bereits in einem Verein des DSV organisiert sein)	0,00	0,00
- Gastmitglied, erwachsen* (muss segelsportlich bereits in einem Verein des DSV organisiert sein)	30,00	120,00

*Die jeweiligen Verhältnisse müssen zusammen mit dem Aufnahmeantrag oder gemäß §6 Abs. (3) gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

- (3) Die Verbandsbeiträge und Umlagen für DSV, BSV, BSV-Bezirk, Bezirks-Sportbund Treptow-Köpenick sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.

§3 Nutzungsabhängiger Beitragsanteil

- (1) Der nutzungsabhängige Beitragsanteil wird von Mitgliedern des Vereins für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen erhoben. Dazu gehören:
 - Bootslager (Wasser- und Landstand)
 - Garderoben-/ Motorschränke
 - Bootswagen/-gestelle
 - Segelkammer
 - Elektroanschluss.
- (2) Berechnung **Bootslager**, Wasser- und Landstand p.a. (+7% USt.):
nach der Formel: Boot (**Länge x Breite**) x **9,25 €**.
Dies gilt auch für Beiboote, Schlauchboote, Surfboards, Paddelboote u.a.
Es wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (3) Nutzung der **Schränke** p.a. (+7% USt.)
- Garderobenschrank..... 60,00 €
 - Motorschrank..... 24,00 €
 - Motorschrank klein..... 12,00 €
- (4) Nutzung der **Vereinsboote** p.a. . (+7% USt.) 120,00 € je Besatzungsmitglied
- (5) **Wintereinlagerung** p.a. (+7% USt.):
- Gestell der TSG 1898 e.V. 100,00 €
 - Sommerstellplätze für Hänger, die ausschließlich der Wintereinlagerung dienen..... 120,00 €
- (6) **Segelkammernutzung** p.a.
- am Schuppen 2,20 €/m² x 12
 - auf dem Gelände 0,34 €/m² x 12
- (7) Der Verbrauch von E-Energie wird gemäß dem erfassten Zählerstand nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Die Ermittlung des aktuellen Kilowattstundenpreises erfolgt anhand der letzten TSG-Gesamtrechnung. Die gesetzlich gültigen Steuern und Umlagen des Energieversorgers sind im Abrechnungszeitraum enthalten.

§4 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge und Nutzungsgebühren gemäß §2 und §3 werden als Jahresbeiträge berechnet.
- (2) Beiträge sind als Jahreszahlung zum 15.02. bzw. als Quartalszahlung, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich Jahreszahler.
- (3) Für Beiträge besteht Bringschuld. Sie werden per Lastschrift vom durch das Mitglied hinterlegten Konto eingezogen. Ist keine Einzugsermächtigung erteilt, wird je Zahlung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Beitrages haben, unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Veränderungen werden immer zum Beginn des folgenden Monatsersten wirksam. Dies betrifft:
- Mitgliederstatus gem. §2
 - Beginn und Ende der vorläufigen Mitgliedschaft im laufenden Jahr
 - Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod
 - Beginn und Ende der Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen gemäß §3.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, rückständige Beitragszahler in der dem Zahlungstermin nachfolgenden Mitgliederversammlung öffentlich zu nennen. Erfolgt daraufhin keine unverzügliche Zahlung, ist schriftlich zu mahnen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge zu stunden. Erreicht der gestundete Beitrag die Höhe eines Jahresbeitrages ist diese Angelegenheit dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung zu unterbreiten.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung durch den Vorstand der Beitrag ganz oder teilweise durch Arbeit abgegolten werden.
- (8) Für die zu zahlenden Beiträge erhalten die Mitglieder eine Beitragsaufstellung in Papierform oder per E-Mail.
- (9) Der Bootsplatzbeitrag (Ziffer 3.2 bis 3.5 und 3.7) ist umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 7%.

Berlin im September 2021

Vorstand der TSG